



## **Infoblatt**

## Schädlingsbekämpfung in Lebensmittelbetrieben: Wer darf was? Betrachtung ausschließlich aus chemikalien- / biozidrechtlicher Sicht

LAVES, Fachbereich Schädlingsbekämpfung (Tierseuchenbekämpfung und Task-Force Veterinärwesen, Dez. 32) & Dez. 21 Version 1.5; 02.2023

Schädling	Maßnahme	Lebensmittelunterne hmer <u>ohne</u> Sachkunde	Lebensmittelunterneh mer <u>mit</u> Sachkunde <sup>3</sup>	Gepr. Schädlingsbekämpfer oder Sachkundiger gem. GefstoffV <sup>4</sup>
	Monitoring (wirkstofffrei)	+	+	+
Schadnager	<ul> <li>Beköderung (wirkstoffhaltig) bei aktivem Befall mit Biozidprodukten mit Antikoagulanzien der 1. Generation <sup>2, 6</sup>;</li> <li>Biozidprodukt nicht gekennzeichnet mit "Repr. 1 A/B, H360D";</li> <li>Biozidprodukt nicht gekennzeichnet mit "STOT RE 1" oder "STOT RE 2"</li> </ul>	+ 1	+	+
	<ul> <li>Beköderung (wirkstoffhaltig) bei aktivem Befall mit Biozidprodukten mit Antikoagulanzien der 1. Generation <sup>2, 6</sup>;</li> <li>Biozidprodukt nicht gekennzeichnet mit "Repr. 1 A/B, H360D";</li> <li>Biozidprodukt gekennzeichnet mit "STOT RE 1" oder "STOT RE 2"</li> </ul>	- Ausnahme: Anwendung nur <u>gelegentlich</u> und <u>im</u> <u>geringen Umfang</u> <sup>5</sup>	- Ausnahme: Anwendung nur <b>gelegentlich</b> und <u>im</u> geringen Umfang <sup>5</sup>	+
	<ul> <li>Beköderung (wirkstoffhaltig) bei aktivem Befall mit Biozidprodukten mit Antikoagulanzien der 1. Generation <sup>2, 6</sup>;</li> <li>Biozidprodukt gekennzeichnet mit "Repr. 1 A/B, H360D";</li> <li>Biozidprodukt gekennzeichnet mit "STOT RE 1" oder "STOT RE 2"</li> </ul>	Ausnahme: fachkundig gem. §2(16) in Verb. mit §8(7) GefStoffV; Anwendung nur gelegentlich und im geringen Umfang <sup>5</sup>	Ausnahme: fachkundig gem. §2(16) in Verb. mit §8(7) GefStoffV; Anwendung nur gelegentlich und im geringen Umfang <sup>5</sup>	+

Schädling	Maß	nahme	Lebensmittelunterne hmer <u>ohne</u> Sachkunde	Lebensmittelunterneh mer <u>mit</u> Sachkunde <sup>3</sup>	Gepr. Schädlingsbekämpfer oder Sachkundiger gem. GefstoffV <sup>4</sup>
Schadnager	<ul> <li>Beköderung (wirkstoffhaltig) bei aktivem Befall mit Biozidprodukten mit Antikoagulanzien der 2. Generation <sup>2, 7</sup>;</li> <li>Biozidprodukt nicht gekennzeichnet mit "Repr. 1 A/B, H360D";</li> <li>Biozidprodukt nicht gekennzeichnet mit "STOT RE 1" oder "STOT RE 2"</li> </ul>		-	+	+
	<ul> <li>Beköderung (wirkstoffhaltig) bei aktivem Befall mit Biozidprodukten mit Antikoagulanzien der 2. Generation <sup>2, 7</sup>;</li> <li>Biozidprodukt nicht gekennzeichnet mit "Repr. 1 A/B, H360D";</li> <li>Biozidprodukt gekennzeichnet mit "STOT RE 1" oder "STOT RE 2"</li> </ul>		-	Ausnahme: Anwendung nur <u>gelegentlich</u> und <u>im</u> <u>geringen Umfang</u> <sup>5</sup>	+
	<ul> <li>Beköderung (wirkstoffhaltig) bei aktivem Befall mit Biozidprodukten mit Antikoagulanzien der 2. Generation <sup>2, 7</sup>;</li> <li>Biozidprodukt gekennzeichnet mit "Repr. 1 A/B, H360D";</li> <li>Biozidprodukt gekennzeichnet mit "STOT RE 1" oder "STOT RE 2"</li> </ul>		-	Ausnahme: Anwendung nur <u>gelegentlich</u> und <u>im</u> <u>geringen Umfang</u> <sup>5</sup>	+
Gliederfüße r (Spinnentiere, Insekten etc.)	Monitoring (wirkstofffrei) - Schaben: Pheromon-Klebefallen <sup>2</sup> - Fliegen: Pheromonfallen <sup>2</sup> und UV-Klebefallen <sup>2</sup> - Käfer: ggf. Käferfallen <sup>2</sup>		+	+	+
	Biozidprodukte - Kennzeichnung: akut toxisch Kategorie 1 bis 4 oder spezifisch zielorgantoxisch	Anwendung nur <b>gelegentlich</b> und <b>im geringen Umfang</b> <sup>5</sup>	+	+	+
	Kategorie 1 oder 2 - oder derart gekennzeichnete Wirkstoffe werden in die Luft freigesetzt  Anwendung <u>nicht nur</u> gelegentlich und <u>nicht nur im</u> geringen Umfang <sup>5</sup>	-	-	+	

- 1 Verwendung zugriffsgesicherter, stabiler Köderboxen, Einsatz nur im Innenraum und um das Gebäude herum
- 2 Alle Geräte, Mittel oder Verfahren müssen bei innerbetrieblichem Einsatz für den Einsatz in Lebensmittelbetrieben geeignet sein (steht z.B. auf Etikett und / oder Gebrauchsanweisung)
- 3 "Berufsmäßiger Anwender mit Sachkunde" gemäß Pflanzenschutz-Sachkunde-VO oder vergleichbare Sachkunde (Schulung mit speziellen Inhalten, die unter anderem RisikoMinderungsMaßnahmen abdecken), alleiniger Sachkundenachweis nach § 4 TierSchG reicht nicht aus, Sachkundelehrgang muss (unter anderem) RisikoMinderungsMaßnahmen als Lehrinhalt haben der LMU darf dann ggf. (auch) Antikoagulanzien der 2. Generation einsetzen wenn er eine solche Sachkunde hat
- 4 Berufsausbildung zum Schädlingsbekämpfer oder Sachkunde gemäß Gefahrstoff-Verordnung (Anh. I, Nr. 4.4)
- 5 Der Unterausschuß 2 "Gefahrstoffe" des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI-UA 2) hat 1996 folgenden Vorschlag des AK Schädlingsbekämpfung aufgenommen, beschlossen und den Ländern zur Anwendung empfohlen:

Um eine nur gelegentlich und im geringen Umfang erfolgende Schädlingsbekämpfung handelt es sich, wenn

- > gebrauchsfertige Kurzzeitmittel gegen kurzfristig auftretende Schädlinge (wie z. B. Fliegen, Wespen, Mücken, aus dem Freien im Räume eindringende Ameisen sowie Asseln)
- > insgesamt nicht mehr als 2 Liter beziehungsweise 2 kg Schädlingsbekämpfungsmittel pro Jahr im eigenen Betrieb / Einrichtung und
- keine Langzeitmittel zur Bekämpfung von koloniebildenden oder dauernd eindringenden Hygieneschädlingen (wie z. B. Ratten, Mäuse, Schaben sowie gegen in Häusern nistende Ameisen (wie Pharaoameisen)) eingesetzt werden.
  - Die Grenze zur **nicht nur gelegentlichen Schädlingsbekämpfung** und **nicht geringem Umfang** ist **außerdem** dann überschritten, wenn die eingesetzten Schädlingsbekämpfungsmittel
- > als akut toxisch Kategorie 1 bis 4 gekennzeichnet sind oder
- > nur unter Verwendung einer besonderen persönlichen Schutzausrüstung wie z.B. Atemschutzgerät eingesetzt werden dürfen oder
- > eine Ganzraumbehandlung durchgeführt wird.
- 6 Warfarin, Coumatetralyl, Chlorphacinon
- 7 Difenacoum, Bromadiolon, Difethialon, Brodifacoum, Flocoumafen